

V C
3756



22

Handwritten text in a Gothic script, likely a list or index, running vertically down the right edge of the page.



Vc
3756

CAPITULATION

Darauff die jetzige

Römische Käyserl. auch zu Hun-
garn vnd Böhem Königliche Manestät
FERDINANDI II. von den Churfürsten des heil-
gen Römischen Reichs/ zum Römischen König vnd
künfftigen Käyser / erwehlt vnd angenommen/

Zu Franckfort am Mayn / den

28 Augusti, Anno
1619.

BIBLIOTHECA
POMERANICA



UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)

SENeca lib. I. de Clementia cap. 3.

Ita virtutis magnis viris, decori, gloriaq; sunt, si illis SALUTARIS
POTENTIA est. Nam pestifera vis est, VALERE AD NO-
CENDUM. Illius demum magnitudo stabilis, fundataq; est, quem
omnes, tam supra se esse, quam pro se, sciunt. Cujus curam excubare
pro salute singulorum atq; uniuersorum, quotidie experiuntur. Quo
procedente, non tanquam malum aliquod aut noxium, animal e cubi-
li prosiliret, diffugiunt. Sed tanquam ad clarum & beneficium sidus
certatim aduolant. Objicere se pro illo mucronibus insidiantium para-
tissimi, & substernere corpora sua, si per stragem illi humanitate, iter
ad salutem struendum sit.

Gedruckt im Jahr M. DC. XX.

28 Aug

— 80

Handwritten signature



ENTWURF DER VERFAHREN
ZUR HERSTELLUNG DER
KUNSTSEIDE
VON
J. M. H. VON
1845

VERFAHREN
ZUR HERSTELLUNG
DER KUNSTSEIDE

1. Die Seidenraupen werden in
Kübeln mit Wasser und
Nahrung gehalten.
2. Die Raupen werden
in einem Kasten
aufgezogen.
3. Die Raupen werden
in einem Kasten
aufgezogen.
4. Die Raupen werden
in einem Kasten
aufgezogen.

VERFAHREN ZUR HERSTELLUNG DER KUNSTSEIDE



Vorrede.

Est nichts neues / günstiger Leser / das Kaiserliche Capitulationes an Tag gegeben werden. Dann also findet man Kaiser Carol des V. Capitulation, Einmal / vnter einem gar alten Druck / bald nach der Königlichen Wahl publicire / mit Ihrer Kayserl. May. Conterfart / vnter diesem Titel: Verschreibung vnd Verwilligung des new erwöhlten Römischen Königs Caroli / gegen dem heiligen Reich. Das ander mal / vnter etwas newern Druck / vngesehr zur zeit des Deutschen Kriegs geschehen / mit solchem Titel: Die Verschreibung vnd Verwilligung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Herrn / Herrn Carln / Römischen vnd Hispanischen Königs / gegen dem heiligen Reich / das gar loblich zu hören ist: Welche andere Edition / Herr Melchior Goldast von Heiminsfeld / Gräfflicher Schwarzbürg. Holsteinischer fürnehmer Raht / dem 2. Theil seines Tomi 1. constit. Imp. einverleibt.

So find man auch bey nur gedachtem Herrn Goldasten Capitulationem Cesaris Ferdinandi I. in den politischen Reichshändeln pag. 5. Capitulationem Maximiliani II. In den Reichshandlungen / pag. 2. vnter Capitulationem Rudolphi II. In polit. Imperial. latin. p. 12. Nichts weniger / ist Kaisers Matthiae Capitulation, Anno 1613. mit dieser inschriefft in Druck kommen: Extract der fürnehmsten

2 ij Artikel



Arrikel vnd Puneten/so Kön. Mayest. steiff vnd
best zu halten angenommen/bewilligt vnd zuge-
sagt hat.

Damit nun solcher fleiß ferne *continuit*, vnd durch
denselben der Röm. Käns. May. *SALUTARIS POTEN-*
TIA ans Liecht gestellt: Aller hoher vnd niderer Ständ/
auch vnmittel vnd mittelbarer Vnterthanen des H. Röm.
Reichs/Zuversicht/Lieb/ vnd Trew/ gegen die von Gott ges-
gebene höchste Obrigkeit/hierdurch vermehrt: Den *Politico*
oder *Jctis juris publici*, ein Ausbund eines *Speculi Impera-*
toris & monarcha veri, siue boni, für gestellt: Den Juristen od-
der *Jctis juris privati* aber / der rechte heutige *Lex Regia*,
communicirt: Niemand wegen der *juris ignorantur* vnbilllich
gefährte: Vnd also dem geliebten Vatterlande allenthalben
hochgedient: Auch endlich / seine Libertet/ dem Reich geleis-
ten Pflichten nach / inn schuldige acht genommen werden
möchte:

Als hat man der jetzigen new erwehltten Röm. Käyserl.
May. *Capitulation* hiemit auch herfür ans Taglicht kom-
men lassen wollen. Vngezweiffelter Hoffnung/Es werde
daran niemand zu missfallen oder schas-
den icht was gehandelt
seyn.





Eingang.



In Ferdinand der ander von Gottes Gnaden/erwählter Römischer König/zu allezeiten Mehrerer des Reichs/in Germanië/zu Hungarn/Böhem/Dalmatien/Croatien vnd Slavonien König/Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Brabant / zu Steyer/zu Kärnten/zu Crain / zu Luxemburg / zu Würtemberg / Ober vnd Nider Schlesien / Fürst zu Schwaben/ Marggraf des H. Römischen Reichs / zu Burgaw / Ober vnd Nider Loosnitz / Befürster Graf zu Habsburg vnd Tyrol / zu Pfirtd / zu Kyburg / vnd zu Bork / Landgraf inn Elsas / Herr auß der Windischen Marek / zu Portenaw vnd Salins / Bekennen öffentlich mit diesem Brief / vnd thun kundt allermänniglich :

Als auß schiebung des Allmächtigen / kurz verschiener Tag durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen vnd Hochgebornen / Johann Schweickarten zu Meins / Lotharien zu Trner / Ferdinanden zu Edln / Erzbischoffen. So dann an stat vnd von wegen Friedrichs Pfalzgrafen bey Rhein / Herzogs zu Bayern. Johann Georgen Herzogs zu Sachsen/Gülich/Eleve vnd Berg/Burggrafens zu Magdeburg. Johann Sigmunds Marggrafens zu Brandenburg / Aller des heiligen Reichs durch Germanien/Gallien / vnd des Königreichs Arclat / vnd Italien / Erzkanzler / vnd respectiue Erstruchfessen / Erzmarschaln / Erzkämmerern / vnserer lieben Neven / Oheimen vnd Churfürsten / durch J. E. E. gevolltraächtigte Botschafften / Johann Albrechten Grafen zu Solms / vnd Herrn zu Münsenberg / Wolffgang Grafen zu Mansfeld / edlen Herrn zu Heldringen / Rittern vnd Obersten / vnd Adam Gansen / edlen Herrn zu Putilk / vnd Wolffgang Hagen / der Chur Brandenburg Erbmarschaln. Zu der Ehre vnd Würde des Römischen Königlichen Namens vnd Gewalts / erhoben / erhöht vnd gesetzt seynd / daß wir vns auch Gott zu Lob / dem H. Reich zu ehren / vnd umb der Christenheit vnd Teutscher Nation / auch gemeines Nukes willen beladen.

¶ iij

Das

Das wir uns demnach/ auß freyen gnädigen willen/ mit denselben
Unsern lieben Neven/ Oheimen/ vnd Churfürsten/ dieser nachfolgender
Artickel/ Beding/ vnd Pactsweise vereiniger/ vertragen/ die angenom-
men/ bewilligt/ vnd zugesagt haben/ alles wissenlich/ vnd in krafft die-
ses Briefs.

Der erste
Artickel o:
der Capitel.
Kirchens
chur/ Frid/
Recht/ vnd
Einigkeit.

Zum ersten/ das wir inn zeit solcher vnser Königlichen Würden
Ampts vnd Regierung/ die Christenheit vnd den Stuel zu Rom/ auch
Päpstliche Heiligkeit vnd die Christliche Kirch/ als derselben Advocat
in guten trewlichen schutz vnd schirm halten. Darzu insonderheit inn
dem H. Reich/ Frieden/ Recht vnd Einigkeit pflanzen/ auffrichten vnd
verfügen sollen vnd wollen/ das die ihren gebürlichen Gang/ dem Ar-
men als dem Reichen/ gewinnen vnd haben/ auch behalten/ vnd dessel-
ben ordnungen auch freyheiten/ vnd alten löblichen Herkommen nach
gerichtet werden sollen.

Gleichwol so viel diesen/ auch den nachfolgenden 15 Artickel ge-
genwärtiger Obligation/ versicket: Das sollen vnd wollen wir mit ih-
rer der Churfürsten/ 2c. belangt/ haben vorgemeldte vnser Oheim/ die
weltliche Churfürsten/ sich außdrücklich gegen vns erklärt/ was daselb-
sten von dem Stuel zu Rom/ auch der Päpstlichen Heiligkeit vor mel-
dung geschicht/ das J. E. darein nicht bewilligen/ noch vnns damit ver-
bunden haben wollen.

II.
Göldene
Bull/ Reli-
gion/ vnd Pro-
phanfried/
auch andere
Reichsge-
sez vnd ord-
nung.

Wir sollen vnd wollen auch sonderlich/ die vorgemeldte güldene
Bull/ den Frieden in Religion vnd Propheantzen/ auch den Land-
frieden/ sampt der Handhabung desselben/ so auff jüngst zu Augspurg
im 55 Jahr gehaltenem Reichstage auffgericht/ angenommen vnd
verabschiedet/ verbessert/ auch inn denen darauff gefolgten Reichs ab-
schieden widerholt vnd confirmirt worden/ stat vnd veshalten/ hand-
haben/ vnd darwider niemand beschweren/ oder durch andere beschwe-
ren lassen. Vnd die andere des H. Reichs Ordnungen vnd Gesetz/ so
viel die dem obgemelten angenommenen Reichs abschied im 55 Jahr
zu Augspurg auffgericht/ mit zu wider/ confirmiren/ erneuere/ vnd wo
noht/ dieselbigen mit rath vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten
vnd anderer Ständ/ bessern. Wie das zu jederzeit des Reichs gelegen-
heit erfordern wird.

III.
Teutscher
Nation des
Reichs vnd

Vnd in alle wege sollen vnd wollen wir die Teutsche Nation/ das
H. Römische Reich/ vnd die Churfürsten/ als die fördersten Glieder
desselben/ auch andere Fürsten/ Grafen/ Herren vnd Stände/ bey ihren
Hobeit

5

Hochzeiten/Würden/Rechten/und Gerechtigkeiten/Macht vnd Gewalt/jeden nach seinem Stand vnd Wesen bleiben lassen/ohne vnser vnd männiglichs eintrag vnd hinderung. Vnd ihnen darzu ihre Regalia vnd Obrigkeit/Freyheiten/Privilegia / Pfandschafften vnd Gerechtigkeiten / auch gebrauch vnd gute gewonheiten/so sie bishero gehabt/haben/oder in übung gewesen seyn/zu Wasser vnd zu Land/in guter beständiger form/ohn alle wängering/confirmiren vnd bestätigen. Sie auch dabey/als erwöhlter Römischer König handhaben/schützen vnd schirmen/doch männiglich an seinem Rechten vnschädlich.

desen Ständ
de/Wesent
Freiheit/
Rechte/und
Gerechtig
keit.

Wir lassen auch zu / daß die gedachte sechs Churfürsten/ je zu zeiten/nach vermög der gülden Bull/vnd nach gelegenheit des heiligen Reichs/zu ihrer notdurfft/Auch so sie beschwerlichs obligen haben/zusammen kommen mögen/dasselb zubedencken vnd zuberathschlagten. Daß wir auch nit verhindern/noch irren/vnd derhalben kein Ingnad oder Widerwillen gegen ihnen/sämpftlich noch sonderlich schöpfen vñ empfaben/sondern vns in denen vnd andern der gülden Bull gemäß/gnädiglich vnd vnverweißlich halten sollen vnd wollen. Gestalt wir dann auch der Churfürste gemeine/vnd sonderbare Rheinische Verein als welche ohne das mit genähaltung vnd approbation der vorigen Käyser rühmlich auffgericht/ so wol in diesen/als allen darinn begriffenen Puncten/auch vnser theils approbiren vnd confirmiren thun.

IV.
Churfürste
Collegial
tag/Gemein
ne vñ Rheis
nische Churs
fürstliche
vereinigung

Wir sollen vnd wollen auch/alle vnzimliche hässige Bündnissen/Verstrickung vnd Zusammenthuung der Vnterthanen/ des Adels vnd gemeinen Volcks/auch die Empörung vnd Aufrühr/vnd vngehürlich Gewalt gegen den Churfürsten vnd andern fürgenommen/vnd die hinfuro geschehen möchten/auffheben/abschaffen / vnd mit irer der Churfürsten vnd anderer Stand raht vnd hülf daran seyn/daß solchs/wie sichs gebürt/vnd billich ist / in künfftiger zeit verboten vnd fürkommen werde.

V.
Bündnis
vnd empör
rung wider
die Churfür
sten.

Wir sollen vnd wollen darzu für vns selbst/ als erwöhlter Römischer König in des Reichs Händeln/ auch kein Bündnis oder Einigung mit frembden Nationen/noch sonst im Reich/machen/wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deshalb an gelegene Wahlstat zu zimlicher zeit erfordert/vnd ihren willen sämpftlich/oder des mehrern theils auß ihnen/in solchen erlangt.

VI.
Bündnis
mit frembdē
Natione
der Reichs
stünden/in
händeln des
Reichs.

Was auch die zeit hero einem jeden Churfürsten/Fürsten/Herren vnd andern/oder dero Voreltern/vnd Vorfahren / geistlichs oder weltlichs

VII.
Abgedrungen

elben
ender
nom
die
rdent
auch
ecar
it inn
n vnd
n Ar
deselb
nach
el ge
nie ih
ni/die
aselb
mel
it ver
ldene
Land
spurg
vnd
hs ab
hand
schwe
esek/so
Zahr
nd wo
rsten
legen
n/das
Hieder
ihren
beten

ni Güter. Nichts Stands / der gestalt ohne Recht / gewaltiglich genommen oder abgedrungen / sollen vnd wollen wir / der billichkeit nach / wie sichs im Recht gebürt / wider zu dem seinen verhelffen / Ben solchen auch / so viel er Recht / handhaben / schützen vnd schirmen / ohne alle verhinderung / auffhalt vnd säumnuß.

VIII.
 Unveräußerte vnd veräußerte Reichsgüter.

Zu dem vnd insonderheit sollen vnd wollen wir / von dem heiligen Römischen Reich vnd desselben zugehörungen / nit allein ohne wissen / willen vnd zulassen gemelter Churfürsten sämptlich nichts hingeben / verschreiben / verpfänden / versetzen / noch in andere wege veräußern oder beschweren / sondern auch vns auffss höchste bearbeiten / vnd allen möglichsten fleiß vnd ernst fürwende / daß das jenige / so davon kommen / als verfallene Fürstenthumb / Herrschafften / vnd andere auch confiscirte merckliche Güter / die zum theil in anderer frembder Nationen Hände vngewürlicher weise gewachsen / zum förderlichsten wider darzu zubringen / zuzueignen / auch darben bleiben zu lassen. Fürnemlich auch / die weil vns fürkompt / daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften vnd Lehen in Italia / oder sonsten veräußert worden seyn sollen / eigentliche nachforschung derentwegen anstellen / wie es mit solchen Alienationen bewandt / vnd die eingeholete bericht / zur Churfürstlichen Römischen Canslen inner Jahresfrist / von dato anzurechnen / vns fehlerbarlich einschicken. Auch in diesen / wie obigen allen mit rath / hülff vnd beystand / der sechs Churfürsten / vnd der andern Fürsten vnd Stände jederzeit annemen / was durch vns vnd sie für rathsam / möglich vnd gut angesehen vnd verglichen seyn wird. Doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien / Rechte vnd Berechtigkeith vnschädlich. Vnd ob wir selbst oder die vnsern ichtes / das dem H. Reich zuständig / vnd nit verliehen / noch mit einem rechtmässigen Titel bekommen were oder würde / inne hetten / das sollen vnd wollen wir / ben vnser schuldigen vnd gethanen Pflicht / demselben Reich / one verzug / auff ihr / der Churfürsten gefinnen / wider zu handen wenden / zustellen vnd folgen lassen.

IX.
 Nachbarlicher Fried vnd frembd Kriegsvolk.

Wir sollen vnd wollen vns darzu in zeit bemeldter vnserer Regierung / fried vnd nachbarlich gegen den anstossenden vnd Christlichen Gewalten halten. Kein Gezänck / Sehd / noch Krieg / in oder aufferhalb des Reichs / von desselben wegen / anfahren oder vornemen / Noch einig frembd Kriegsvolk ins Reich führen / ohne vorwissen / rath vnd bewilligung der Reichsstände / zum wenigsten / der sechs Churfürsten. Da auch von einem oder mehr Stände des Reichs / dergleichen fürgenommen vnd



men/vnd ein frembd Kriegsvolck in das Reich geführt würde/dasselbi-
ge mit ernst abschaffen. Wo wir aber von des Reichs wegen/oder das
H. Römisch Reich angegriffen vnd bekriegt würde / alsdann mögen
wir vns dagegen aller hülff gebrauchen.

Deßgleichen sie / die Churfürsten vnd andere desselben Reichs
Stände/mit den Reichstagen/Sanktengelt/ Nachrantsen/ Auflagen
vnd Steuern/vnordürfftiglich/vind ohne redliche/ tapffere vsachen
nicht beladen noch beschweren. Auch in zugelassenen fallen/die Steuer-
Aufilage vnd Reichstage ohn wissen vnd willen der sechs Churfürsten/
mit ansehen noch aufschreiben. Vnd sonderlich keinen Reichstag aus-
serhalb des Reichs Teutscher Nation fürnehmen oder aufschreiben.
Auch die von dem Reich vnd desselben Ständen eingewilligte Steuer
vnd Hülffen/zu keinem andern ende/als darzu sie gewilligt worden/an-
wenden.

X.
Reichstag /
Sanktengelt /
Steuer / vnd
andere bes-
chwerd.

Wir sollen vnd wollen auch vnser Königlich vnd des Reichs äm-
pter/am Hof vnd sonst am Reich/auch mit keiner andern Nation/den
gebornen Teutschen / die nicht nieders Stands noch Wesens/ sondern
namhaftige redliche Leut von Fürsten/Grafen/Herren/vom Adel/vnd
sonst niemands/als die vns vnd dem H. Reich mit Pflichten vnd dien-
sten verwandt seynd/bestellen / Auch die obbenandte ämpter/bey ihren
Ehren/Würden/Gefällen/Rechten vnd Gerechtigkeiten bleiben / vnd
denselben nichts enziehen oder verwenden lassen/in ennige weg. Son-
der gefehrde.

XI.
Hof vnd
Reichsäm-
pter.

Darzu in Schrifften vnd Handlungen des Reichs/kein andere
Zung noch Sprach brauchen lassen/denn die Teutsche oder Lateinische
Zung. Es were dann an Orten/da gemeiniglich ein andere Sprach in
übung were / vnd im brauch stünde. Dann alsdann mügen wir vns
vnd die vnsern/vns derselben daselbsten auch behelffen.

XII.
Zung vnd
Sprach.

Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten/ Fürsten/Prelaten/
Grafen/Herren/vom Adel/auch andere Ständ vnd Unterthanen des
Reichs/mit rechtlichen oder gültlichen Tagleistungen/ausserhalb Teut-
scher Nation/vnd von ihrer ordentlichen Obrigkeit nit dringen / erzor-
dern/noch fürbescheiden/sondern sie alle / vnd jeden insonderheit/im
Reich/laut der güldenen Bullen/wie auch des H. Reichs Ordnungen
vnd Gesetz vermögen / bleiben lassen.

XIII.
Tagleistung
ausser reichs
vnd Citatio
vor fremd
Obrigkeit.

Insonderheit auch/ Demnach die Churfürsten im Reich/als die
fürnehmsten Glieder desselben/ vor andern Ständen nicht allein kraft

XIV.
Fremd vnd

der gült

der
im
viel
ig
gen
en
en
der
ig
als
irre
nde
in
die
der
sob
hen
hen
vn
hülff
und
müß
han
lich.
dig/
were
igen
hurs
sen.
egie
ichen
halb
einig
erwil
Da
nom
vnd

Köwen-
lich Gericht

der güldenen Bull/sondern auch durch andere hohe Privilegia/vor allen Frembden/zu förderst aber dem Kotweilischen Berichte / so wol vor sich/als ihre Vnterthanen vnd Zugewandten geschreyt seyn. Nichts desto weniger aber durch desselben Hofgerichts Proceß/ie zu weilen derer Vnterthanen molestirt werden. In alle wege versehen/das solches bey gedachten Hofgerichte abgestelt / vnd da hinsuro eines oder andern Eurfürsten Vnterthanen oder Zugewandten/mit dergleichen Proceßsen fernere molestation geschehe/verstatten/das sie nicht allein die Proceß nicht annehmen sollen/sondern auch die Eurfürsten die jenigen / so über Verwarnung sich der Insinuation solcher Proceß nicht müßigen wolten/mit straff ansehen mögen/vnd wollen/oder sollen.

XV.
Bäpstliche
handlung
contra con-
cordata prin-
cipum.

Vnd als über vnd wider die *concordata principum*, durch auffgerichte Verträge/zwischen der Kirchen Bäpstlicher Heiligkeit / oder dem Stuel zu Rom / vnd Teurscher Nation / mit vnformlichen Gratien/Rescripten/ Annaten der Stiffe/ so täglich mit manichfaltigung vnd erhöhung der Officien am Römischen Hof / auch reservation/dispensation/oder in andere weg/zu abbruch der Stiffe/Geistlichkeit vnd anders/wider gegebene Freyheit / darzu zu Nachtheil des *juris patronatus*, vnd des Lehenherren/stätig vnd ohne vnterlässig/offentlich gehandelt wirdt/derhalben auch vnleidliche/verbottene Gesellschaften vnd Contract oder Bündnussen/als wir berichtet/sürgenommen/vnd auffgerichtet werden/Das sollen vnd wollen wir mit ihrer/ der Eurfürsten vnd anderer Stände Raht / bey vnserm heiligen Vatter dem Papst vnd Stuel zu Rom/ vnser besten vermögens abwenden vnd sürkommen/Auch darob/vnd daran seyn/das die bemeldte *concordata principum* vnd auffgerichte Verträge/ auch Privilegia vnd Freyheiten/ gehalten/gehandhabt / vnd denselben vestiglich gelobt vnd nachkommen werde. Jedoch was beschwerung darinn befunden/vnd mißbräuch entstanden / das dieselben vermög deshalben gehabter Handlung zu Ausspurg der mindern zahl im 30 Jahr gehaltenem Reichstags/ abgeschafft / vnd hinfürters dergleichen ohne verwilligung der Eurfürsten nicht zugelassen werde.

XVI.
Wucher
grosser Kauf
gesellschaft.

Wir sollen vnd wollen auch die grosse Gesellschaften der Rauff-
gewerbsleut/so bisher mit ihrem Gelt regiert/ihres willens gehandelt/
vnd mit wucherung / viel vngeschicklichkeiten dem Reich/ dessen Inn-
wohnern vnd Vnterthanen mercklichen Schaden / Nachtheil/
vnd Beschwerung zugefügt/zufügen / vnd noch täglich thun ge-
bären/

bären/mit ihrer/der Churfürsten vnd anderer Stände rath/Nachdem wie deme zu bezeugen/hie bevor auch bedacht vnd fürgenommen/Aber nicht vollstreckt worden/gar abthun.

Wir sollen vnd wollen auch innsonderheit / dieweil die Deutsche Nation vnd das heilig Römische Reich zu Wasser vnd Land/ zum höchsten vorhin damit beschwert/nun hinfuro keinen Zoll von neuem auffrichten oder erhöhen/ohne besondern rath/ wissen/ willen vnd zu lassen der bemelten sechs Churfürsten/wie vor vnd oft gemeldet.

XVII.
Auffrichtig
vnd erhöhüß
der Zoll.

Deßgleichen wollen wir auch die jetzigen Stände/ denen von vnfrem Vorfahren / Römischen Käysern/ mit verwilligung des Reichs Churfürsten/mit dieser maß vnd vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben/oder die alten erhöht/oder prorogirt worden: Daß sie jetzt gedachte Churfürsten/ihre Vnterthanen/Diener/Zugewandte/vnd andere gefrente Personen/auch derselben Haab vnd Güter/ mit solchen von neuen gegebenen/erhöheten vnd prorogirten Zöllen/nicht beschweren/sondern an allen vnd jeden Orten ihrer Fürstenthumb vnd Lande/mit ihren Wahren vnd Gütern/Zollfrey durchpassiren/verfahren vnd treiben lassen / sich auch sonst der Zoll erhöhung halben gewisser verschiebener massen verhalten/vnd darüber vermittelst eines sondern/verglitchenen Reverses gegen die Churfürsten/kräftiglich verbinden sollen/aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben: Mit allen ernst dahin erinnern vnd vermahnem / sich hierinnen der schuldigkeit zu bequemen/vnd angeregten Revers/ohne längern Verzug/ herauszugeben/vnd den Churfürsten einzuhändigen. Denen aber/ so ins künfftig/ obgeschriebener massen neue Zöll/oder der alten erstängerung vnd prorogation erhalten haben/wollen wir vor herausgebung solcher Revers vnser Käyserliche concessiones keines wegs außfertigen / noch ertheilen lassen.

XVIII.
Reverse ge
gen die Chur
fürsten über
erlägte Zoll
begnadung.

Vnd dieweil männiglich bekant/wie hoch/fürnemlich der Rheinstrom/wegen vieler hohen vnd schweren/an vnterschiedlichen orten des vntern Rheins / bey den vorig gewesenen Kriegsenpörungen / angestellter Licenten beschwert/also daß die Rheinische Churfürsten/beneben ihren Vnterthanen vnd Angewandten / dahero inn mercklichen Abgang ihrer Einkommen vnd Nahrung gerathen / dazu fast alle Commerciam auff solchen Rheinstrom liegen bleiben. Vber das auch bey kurzer zeit vnterschiedliche Außläger vnd Kriegsschiff/vnersucht vnd vngeseheht der Rheinischen Churfürsten/inn ihr hohes Regal auff den

XIX.
Licenten/
fremd Auße
lager vnd
Kriegsschiff
auff dem
Rhein.

/ vor ab
wol vor
chts de
en derer
ches bey
andern
Proces
die Pro
gen / so
nüssigen
ch auff
keit / o
nlichen
ichfalti
reserva
eistlich
es juris
fentlich
hafften
en/vnd
Churf.
Bapst
fürkom
princi
ten/ ge
ommen
b: auch
lung zu
gs/ ab
hurfür
Kauff
andelt/
n Inn
cheheil/
hun ge
bären/

Rheinstrom/auff den Niderlandē geführt worden/dadurch der Rauff-
Handels- vnd Schiffmann mit noch weitem exactionen vnnnd abne-
men beschwert wird / solche Auslager vnd armirte Schiff auch bishe-
ro über alles ersuchen/anlangen/erinnern vnnnd vermahnen der Chur-
fürsten/bevorab der Rheinischen / nicht wollen abgefertigt werden/ sol-
len vnd wollen wir ehist möglichst/auff mittel vnd weq/so wol für vns/
als auch mit raht der sechs Churfürsten/ trachten / wie man solcher
Auslager von des Reichs Boden ledig/vnd deren künfftig gesichert/so
wol auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

XX. Vnd da jemand bey vns vmb neue Zollbegnadigung vnd erhö-
hung der alten vnd vorerlangten Zölle/ suppliciren vnd anlangen wür-
de/ So sollen vnnnd wollen wir ihme einige Bertröstung / Promoto-
rah/vnd vorbittliche Schreiben an die Churfürsten/ nicht geben/oder
aufgehen lassen.

XXI. Auff den fall auch einer oder mehr/was Stands oder Wesens der
oder die weren / einigen neuen Zoll/inn ihren Fürstenthumben/Land-
schafften/Herrschafften vnnnd Gebieten / für sich selbst/ausserhalb vnser
Begnadigung/vnd der Churfürsten bewilligung/angestellt vnnnd auffge-
setzt hetten/oder künfftig also anstellen vnd auffsetzen würden/ den/ oder
dieselben/so bald wir dessen für vns selbst inn erfahrung kommen/oder
von andern anzeig davon empfangen. Sollen vnd wollen wir durch
mandata sine clausula, vnd in alle andere mögliche weg/ davon abhal-
ten/vnd ganz vnd zumahl nicht gestatten/ daß jemand *de facto* vnd ei-
gens fürnemens/newe Zoll anstellen/vor sich dieselben erhöhen/oder sich
deren gebrauchen vnd annehmen möge.

XXII. Vnd were es sach/ daß in solchen Fällen/newer Zoll vnd Aufsfäß
halben/dadurch der Churfürsten Zoll geringert vnnnd geschmälert wer-
den möchten/die Churfürsten zu rechtlichen Ansprüchen *active* oder
mit de Chur *passive* gerichten. Demnach solche Zoll-Regal vnd Privilegia/allein
fürsten streitiger Zollsachen. von Römischen Käysern vnd Königen mit bewilligung der 6 Chur-
fürsten/im Reich ertheilt vnd gegeben werden/ vnnnd also derer darüber
einfallender Streit/Entscheidung/vor niemand anders/als vns gehö-
rig/Sollen solche rechtliche Ansprachen vor vns außgeführt vnnnd erle-
digt werden/vnd kein Churfürst schuldig seyn/sich derenthalben/weder
an vnsern vnnnd des Reichs Cammergericht / oder andern Gerichten/
mit *ordinariis actionibus* anstrengen zu lassen. Gewalt wir dem hierü-
ber bey gedachtem Cammergericht/gebührende erinnerung vnnnd verfü-
gung zu thun/nicht vnterlassen wollen. Vnd

Und nach dem etliche zeit her die Churfürsten am Rhein/mit
 vielen vnd grossen Zollfreyhungen/über ihre Freyheit vnd herkommen/
 offtermals durchs Förderungsbriefe vnd in andere wege/ersucht vnd
 beschwert worden/das sollen vnd wollen wir/als vnträgtlich abstellen/
 fürkommen/vnd zumal nicht verhengen noch zulassen/fürters mehr zu
 üben/noch zu geschehen.

XXIII.
 Zollfreyhün-
 gen vnd För-
 derungs-
 briefe.

Und insonderheit so solken vnd wollen wir/ ob einiger Churfürst/
 Fürst/dieser oder anderer seiner Regalien/Freyheiten/Privilegie/Rech-
 te vnd Berechtigkeiten halben/das die ihme geschwächt/ geschmälert/
 genommen/enhogen/bekümmert vnd betrübt worden/ mit seinem Be-
 gegentheil vnd widerwärtigen zu gebürlichen Rechten kommen/ oder ihn
 fürzufordern sich vnterstehen wolte/ oder auch anhängig gemacht het-
 te/dasselb/ vnd auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigun-
 gen nicht verhindern noch verbieten/ sondern den freyen stracken Lauff
 lassen.

XXIV.
 Freyer lauff
 sel webender
 Rechtfertig-
 ungen.

Wir sollen vnd wollen auch die Churfürsten/Fürsten/ Prälaten/
 Grafen/Herren/vnd andere Stände des Reichs/selbst nicht vergewal-
 tigen/solchs auch nit schaffen/noch ändern zu thun verhängen. Son-
 dern/ wo wir oder jemand anders zu ihnen allen/ oder einen insonder-
 heit zu sprechen hetten/oder einige forderung fürnehmen/dieselben samwt
 vnd sonders/Auffruhr/Zwytacht/vnd allen vnracht im heiligen Reich
 zuverhüten/auch Fried vnd Einigkeit zuerhalten / zur Verhör vnd ge-
 bürlichen Rechten stellen vnd kommen lassen/vnd mit nichten gestat-
 ten/in denen oder andern Sachen/ in was schein oder was Namen es
 geschehen möchte/darinnen sie ordentlich Recht leyden mögen/vnd des-
 sen erbietig seynd/mit Raub/Dam/Brandt/Fehden/ Krieg/oder an-
 deret gestalt zubeschädigen/anzugreifen vnd zuüberfallen.

XXV.
 Vergewalt-
 tigung der
 Stände.

Wir sollen vnd wollen auch fürkommen/ vnd keines wegs gestat-
 ten/das nun hinfuro jemand/hohes oder niedriges Stands/Churfürst/
 Fürst/oder anderer/ohne vrsach/auch vnverhört in die Acht vnd Ober-
 acht gethan/gebracht oder erkläret werde. Sondern in solchem/ordent-
 licher Proceß vnd des heiligen Römischen Reichs vor auffgesetzte
 Sakung/nach aufweise des heiligen Reichs in gemelten 55 Jahr re-
 formirten Cammergerichts Ordnung/vnd darauff erfolgter Reichs-
 Abschied/in dem gehalten vnd vollzogen werde. Doch dem beschädig-
 ten sein Gegenwehr/vermög des Landfriedens/vnabbrüchig.

XXVI.
 Acht vnd
 Oberacht.

B ij Und

Rauff
 abne
 bishe
 Chur-
 en/ sol
 ir vns/
 solcher
 chert/so
 erhö
 en wür
 omoto
 en/oder
 sens der
 Lande
 lb vnser
 auff ge
 en/ oder
 en/oder
 r durch
 abhal
 vnd ei
 der sich
 Auffsatz
 ert wer
 ve oder
 a/allein
 Chur-
 darüber
 s gehö
 und erle
 n/weder
 richten/
 n hierü
 d versü
 Und



XXVII. Und nachdem das H. Römisch Reich/ fast vnd höchlich in ab-
 Verschriebe nemen vnd ringerung kommen/ so sollen vnd wollen wir/ neben andern
 ne Steuer die Reichssteuer der Städte vnd anderer Gefäll/ so inn sonderer Perso-
 der Reichs- nen Hände gewachsen vnd verschrieben / widerumb zum Reich ziehen.
 stätt/ vnd an Auch eine gewisse designation inn wessen Händen dieselben jeziger zeit
 dere gefäll. seynd/ inner sechs Monaten/ den nächsten/ zur Rheimischen Churfürst-
 lichen Cankley einschicken/ vnd nicht gestatten/ daß solchs dem Reich
 vnd gemeinen Nutz/ wider alle Recht vnd billichkeit entzogen werde. Es
 wäre dann / daß solches mit rechtmässiger bewilligung der sechs Chur-
 fürsten geschehen were.

XXVIII Wann auch Lehen dem Reich vnd Uns bey zeit vnserer Regle-
 Verledigte rung eröffnet/ vnd ledig heimsfallen würden/ so etwas mercklichs ertra-
 Lehen. gen / als Fürstenthumb / Graffschafften/ Herrschafften/ Städte/ vnd
 dergleichen/ die sollen vnd wollen wir fernher niemand lehen/ auch nie-
 mand's einige expectanz oder anwartung drauff geben/ sondern zu vnt-
 terhaltung des Reichs/ vnserer/ vnd vnserer Nachkommen/ der König
 vnd Kaiser/ behalten/ einziehen vnd incorporiren/ biß so lang dasselbige
 Reich wider zu wesen vnd auffnehmen kompt. Doch Uns/ von wegen
 vnser Erblande/ vnd sonst männiglich an seinem Rechten vnd Frey-
 heiten vnschädlich.

XXIX. In alle wege aber wollen wir Uns zum besten angelegen seyn las-
 Erhaltung sen/ alle dem Römischen Reich angehörige Lehen/ inn vnd außserhalb
 vnd empfa- desselben gelegen/ auffrichtig zu halten/ vnd derowegen zu verfügen/ daß
 hung der sie zu begebenden Fällen/ gebürlich empfaben vnd renovirt werden/ vnd
 Reichslehē. nicht vnempfangen bleiben. Da auch / nach erhebung zum Rōmi-
 schen König/ wir deren eins oder mehr / Uns ansehend befinden/ sollen
 vnd wollen wir das/ oder dieselben/ vnwängerlich empfangen lassen. O-
 der wann das nicht bequemblich geschehen köndte/ deswegen den Herrn
 Churfürsten/ zu sicherung des Reichs/ gebührenden Revers vnd Reco-
 gnition zustellen.

XXX. Auß den Fall aber zukünfftiger zeit / Fürstenthumb/ Graffschaff-
 Reichsge- ten/ Herrschafften/ Pfandschafften / vnd andere Güter/ dem heiligen
 rechtigkeit Reich mit Dienstbarkeit/ Reichs Anlagen/ Steuern/ vnd sonst ver-
 auff ererb- pflicht/ dessen Jurisdiction vnterwürfflich vnd zugerhan/ nach abster-
 ten Gut. ben dero Innhaber / vns durch Erbschafft heimsfallen oder auffwach-
 sen/ vnd wir die inn vnsern Händen behalten/ oder andern zukommen
 lassen würden/ oder da wir dergleichen allbereit inn Händen hetten/ da-
 von soll

Von soll dem heiligen Reich sein Recht vnd Berechtigkeith/Anlag/steuer/ vnd anderer schuldiger Pflicht / wie darauff hergebracht/hindan gesetzt aller prästendirenden / Execution geleist / abgerichtet vnd erstattet werden.

Wo wir auch mit rath vnd hülff der Churfürsten / vnd anderer Stände des Reichs / ichtwas gewinnen/überkommen oder zu Handen bringen würden/das alles sollen vnd wollen wir dem Reich zuwenden vnd zueignen. Wo wir aber in solchen/ohne der Churfürsten vnd anderer Stände wissen vnd willen ichtwas fürnehmen/darinnen sollen sie vns zu helfen vnverbunden seyn/vnd wir nichts desto weniger dasjenige/ so wir inn solchen erobert oder gewonnen hetten/oder gewinnen würden / vnd dem heiligen Reich zustünde/dem Reich wider zustellen vnd eignen.

XXXI.
Eröbert
Gut.

Vnd nachdem bisher im Reich viel beschwerung vnd mangel der Münz halben gewesen/vnd noch seind/wollen wir denselbe zum förderlichsten mit rath der Churfürsten/Fürsten vnd Stände des Reichs zuvor kommen/vnd in beständige Ordnung vnd wesen zustellen/mügelichen fleiß fürwenden / auch zu dem ende die jenigen mittel/so im Jahr 1603. vnd auff vorigen Reichstagen durch Churfürsten/Fürsten vnd andere Reichsständ in gemein betracht/in gute obacht nemen/vñ was ferner zuträglichs/ zu abwendung solcher lang gewärten vnrichtigkeit bedacht werden möchte/ zumahl nichts vnterlassen.

XXXII.
Münzge
brechen.

Wir sollen vnd wollen auch hinsüro / ohne vorwissen der sechs Churfürsten/niemands/wesß Stands oder Wesens er sey/ mit Münzfreyheiten begaben oder begnadigen / auch wo wir beständig finden/ daß die jenigen Stände / denen solches Regal vnd Privilegium verliehen/dasselbe dem MünzEdict zu gegen mißbraucht / ihnen dasselbige/ vermög der Disposition inn den hierüber verfaßten *constitutionibus*, nicht allein suspendiren / sondern diejenige / welche dasselbige Regal nicht mit der Churfürsten bewilligung erhalten / dessen ganz priuiren/ vnd ohne vorwissen der Churfürsten/darzu nicht restituiren/ Vornemlich aber bey den Städten/so dem Reich *immediate* nicht/sondern den Reichsständen vnterworffen/revociren/cassiren / vnd hinsüro fernere nicht ertheilen / auch sonst den geringern Ständen mit dergleichen oder andern hohen Privilegien ohne mit einwilligung der Churfürsten/ viel weniger zu derselben Privilegien verhinderung oder abbruch/nicht willfahren.

XXXIII
Begnadig
mit Münz
freyheit/vnd
Aufhebung
mißbrauch
ter Privile
gien.

Vnd

in ab
ndern
Perso
ziehen.
ger zeit
fürst
Reich
de. Es
Chur
Regle
extra
vnd
ch nie
zu vn
König
selbige
wegen
Fren
in las
erhalb
n/das
n/vnd
Kömi
sollen
en. D
Herz
Reco
schaff
iligen
n ver
bster
wach
men
n/da
n soll

XXXIV

Succession
vnd freye
Wahl.

Vnd insonderheit sollen vnd wollen wir vns keiner Succession der Erbschafft des obgemeldten Römischen Reichs anmassen / vnterwinden / noch in solcher gestalt vnterziehen / oder darnach trachten / auff vns selbst / vnser Erben vnd Nachkommen / oder auff jemand anders / vnterziehen zu wenden / sondern wir / dergleichen vnser Kinder / Erben / vnd Nachkommen / wollen die gemelten Churfürsten / ihre Erben vnd Nachkommen / zu jeglicher zeit / bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs / dieselbe so oft sie es einem Kaysers zu behueff / oder sonst dem heiligen Reich nothwendig vnd nützlich befinden / auch bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers / mit / oder wann derselbe auff angelegte Bitt der Churfürsten / ohn gnugsame erhebliche vrsachen verzwängert werden solte / ohne eines regierenden Kaysers bewilligung vorzunehmen.

XXXV.

Gerechtig-
keit der Vi-
cariat.

Auch die Vicarien / wie von alters hero auff sie kommen / die gulden Bull / Päpstliche Recht / vnd andere Gesez oder Freyheiten vermöggen / so es zu Fällen kommet / vnd die Nothdurfft vnd Gelegenheit erfordert wird / bey ihren gesonderten Raht / inn sachen das heilig Reich belangende / geruhiglich bleiben / vnd ganz vnbedrängt lassen. Auch nicht nachgeben / daß die Vicariaten vnd deren Jura / sampt was demselben anhängig / von jemand disputirt oder gestritten werde. Wo aber darwider von jemand etwas gesucht / gethan / oder die Churf. inn dem gezwungen würden / das doch keines wegs seyn soll / das soll alles nichtig seyn / vnd dafür gehalten werden.

XXXVI

Handlungē
der gewese-
nen Vica-
rien.

So wollen vnd sollen wir auch alles das / so durch die zwen des heiligen Reichs Churfürsten vnd Vicarien / in mitler weile / so das Vicariat / laut der güldenen Bull / nach Vermög des Reichs Ordnung / gehandelt vnd verliehen / genäm halten / auch confirmiren vnd ratificiren inn der allerbeständigsten Form / wie sich dasselb wol ziemet vnd gebüret.

XXXVII

Römische
Königliche
vnd Kaysers-
liche Cron
vnd Resi-
denz.

Wir sollen vnd wollen auch die Römische Königliche Cron / wie vns als erwöhlten Römischen König / wol geziemet / empfaben. Wenigers auch nicht / vns zu empfabung der Kayserslichen Cron / befürdern / vnd bey allen demselben das / so sich derhalben gebürt / thun. Auch vnser Königliche Residenz / Anwesen vnd Hofhaltung in dem heiligen Römischen Reich Teutscher Nation / allen Gliedern / Ständen vnd Vnterthanen desselben / zu Ehren / Ruh vnd gutem / des mehrertheils / so viel möglich / haben vnd halten. Alle vnd jede Churfürsten / ihr Ampt zu versehen /

zu versehen / zu obgemelter Erönung erfordern / vnns auch in dem allert-
dermassen erzeigen vnd beweisen / daß vnserthalben / in aller möglichkeit
kein mangel gespürt vnd vermerckt werden soll.

Wir wollen auch in dieser vnserer Zusag / der güldenen Bull / des
Reichs Ordnung / des obangeregten Friedens in Religion vnd Pro-
phanachen / auch dem Landfrieden / sampt Handhabung desselben /
vnd andern Gesehen / so jetzt gemacht / oder künfftiglich durch vns / mit
ihrer / der Churfürsten / Fürsten / auch anderer Ständ des Reichs / raht /
möchten auffgerichtet werden zu wider / kein Rescript oder Mandat /
oder nichts anders beschwerlichs außgehen lassen / oder zugeschehen ge-
statten / in enyige weise vnd weg. Dergleichen auch für vns selbst / wider
solche güldene Bull / vnd des Reichs Freyheiten / den Frieden / sampt
handhabung desselbigen / von einiger hohen Obrigkeit nichts erlan-
gen / Noch auch / ob vns etwas dergleichen auß eigener bewegung gege-
ben were / oder würde / nicht gebrauchen / in keine weise / Sonder alle ge-
fährde. Ob aber dieser oder andern vorgemelten Artickeln vnd Pun-
cten / einiges zuwider erlangt oder außgehen würde / das alles soll krafft-
loß / todte vnd ab seyn. Inmassen wir es auch / ieko / als dann / vnd dann /
als jetzt / hie cassiren / tödten vnd ab thun / vnnnd wo noht / der beschwerten
Parthen derhalben notdürfftig vrkundt oder brieflichen schein zu geben
vnd widerfahren zulassen schuldig seyn sollen / Arge list vnnnd gefährde
hierinnen außgescheiden.

Wir sollen vnnnd wollen auch allen des heiligen Reichs Churfür-
sten / Fürsten vnd Ständen / so wol ihren Votschafften vnd Abgesand-
ten / jederzeit schleunige Audienz vnd Expedition ertheilen. Denselben
ihre Lehenbrief vnnnd Lehen / nach dem vorigen Tenor vnnwängerlich wi-
derfahren lassen. Inn wichtigsten sachen / so das Reich betreffen / bald
anfangs der Churfürsten rahts vnd bedencens vns gebrauchen. In
sonderheit aber vnsern geheimen vnd des Reichs Hof Raht / mit Für-
sten / Grafen / Herren / vom Adel / vnd andern ehlichen Leuten / nicht ab-
lein auß vnsern / auch mehrer theils denen / so im Reich Teutscher Na-
tion / vnd ander orten / erzogen vnd geboren / darin begütert / der Reichs-
sachen wol erfahren / gutes Namens vnnnd herkommens seynd / also be-
stellen / damit männiglich schleunige vnnpartheyische Justitia admini-
striret werden möge.

Genanten vnserm Hof Raht wollen wir auch gewisse Ordnung
vnd Jurisdiction verfassen. Die alte revidiren / vnd bey nächster Reichs-
E versammlung

xxxviii
Rescript /
Mandat /
vnd bapstli-
che Indult /
wider des
Reichs Fri-
den vnd Ges-
etz.

xxxix
Audienz /
Expedition /
Lehen / Chur-
fürsten be-
dencken.
Kais. geber-
mer / vnnnd
Reichshof-
Raht.

xl.
Reichshof-
Rahts ord-
nung

cession d
/ vnter
ten / auff
anders /
/ Erben /
ben vnd
Römi-
der sonst
y Lebzei-
ngelegte
wängert
orzunch-
/ die gul-
vermö-
it erfor-
Reich be-
ch nicht
in selber
er dar-
dem ge-
nichtig
wen des
as Bi-
dnung /
dratifi-
et vnnnd
on / wie
We-
/ befür-
/ Auch
heiligen
vnnnd
rtheils /
Ampt
sehen /

nung/ Visti-
tation vnd
Reformas-
tion.

versammlung den gesambten Churfürsten / zu ihren gutachten übergeben. Denselben auch jährlich/ oder in zwey Jahren einmal/ mit zuziehung des Erbschotten zu Weimb/ als Erbsanzlern/ visitiren / Vnd sonderlich das jüngst zu Nürnberg durch die Churfürsten verfassete bedencken/ zu befürderung der Justitien/ insonderheit in acht nemen/ vnd dasselbig förderlich ins werck richten.

XLI.
Churfürst-
liche Ampts-
verweser vñ
Erbämpfer
am Kays-
lichen Hofe.

Diervell vnns auch sonderlich gebürt/ des heiligen Reichs Churfürsten/ als vnser innersten Glieder vnd Hauptstück des Reichs/ vor männiglichem um sonderer hoher Consideration zu halten/ So wollen wir die verfügung thun/ weil der selben Amptsverweser vnd Erbämpfer bey vnserm Hof begriffen/ daß dieselbe jederzeit/ vnd insonderheit/ wann vnd so oft wir auff Reichs- Wahl/ vnd andern dergleichen Tügen/ vnsern Kayslichen Hof begeben/ oder sachen fürfallen/ darzu die Erbämpfer zugebrauchen sind/ in gebürlichen Respect gehalten/ vnd ihnen von vnsern Hofämptern keines wegs vor/ vnd eingegriffen/ Oder da je auß gewissen vrsachen ihre stell / mit berürten vnsern Hofämptern jeweils ersetzt werden soll / Wollen wir doch / daß ihnen den Churfürstlichen Amptsverwesern vnd Erbämpfern/ einen weg als den andern/ die von solchen verrichtungen fallende Außbarkeiten / weniger nicht / als ob sie dieselben selbst verricht/ vnd bedient/ vnwängertlich gefolgt vnd gelassen werden.

XLII.
Verpflichtung
des
Kays. Ges-
heimden vñ
Reichs Hof-
Raths/ auff
diese Capitulation.

Damit auch vnser/ so wol der Geheimbde/ als Reichs Hofrath/ dieser Capitulation gewisse wissenschaft haben / vnd in Rathschlägen vnd sonsten/ sich darnach richten mögen / Wollen wir ihnen mit allein dieselbe vorhalten/ sondern auch bey löstung ihrer Dienstpflicht/ ernstlich einbinden/ dieselbe/ so viel sie einen jeden berürt/ vor augen zu haben/ vnd darwider weder zu thun noch zu rathen. Solches auch iren Dienstenden/ mit außdrücklichen worten einverleiben lassen.

XLIII.
Kayslich
endlich Ges-
lößdnis.

Solchs alles vnd jedes besonder/ wie obsteht/ haben wir obgenanter Römischer König/ den gedachten Churfürsten geredet/ versprochen/ vnd bey vnsern Königlichem Ehren/ Würden vnd Worten / im Namen der Warheit zugesagt. Thun dasselbe auch hiemit/ vnd in krafft dieses Briefs / Inmassen wir dann das mit einem leiblichen Ende zu Gott/ vnd dem heiligen Evangelio geschworen/ dasselbe stät/ vest/ vnverbrochen zu halten. Dem treulich nachzukommen/ darwider nit zu seyn/ zu thun/ noch zuschaffen gethan werden/ inn einige weise oder wege/ wie die möchten erdacht werden.

Dessen

19
 Dessen zu Verkündt haben wir dieser Brief sechs / inn Verkündt,
 gleichen Laut gefertigt / vnd mit vnsern anhangenden Zusage besigelt /
 vnd jeden obgenanten Churfürsten / einen zustellen lassen. Der geben ist
 in vnser vnd des Reichsstadt Franckfurt am Mayn / den 28 Monats
 Tag Augusti / Nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligmachers
 Geburt 1619. Vnser Reiche / des Römischen im ersten. Des Hun-
 garischen im andern / vnd des Böhemischen im dritten Jahr.



LAMBERTUS SCHAFNABURGEN-
 sis, de statuum superioris inferiorisq; Saxonie, & aliorum cum
 iis fœderatorum principum, legatis, ad Henricum IV.

Imp. apud Johan. Pistorium tom. 1. vet.

Germ. script. fol. 193.

Postremò, per Deum rogant, (inquit) ut iusta postulantibus
 sponte annueret, nec sibi magni cuiusdam atque inusitati fa-
 cinoris necessitatē imponeret. Si ita faceret, se promptissimò ani-
 mò ei, sicut hactenus, seruituros. Eò tamen modò, quò ingenuos
 homines, atq; in liberò imperiò natos, regi seruire oporteret.

Quod si armis cogere instituisset, sibi quoq; nec arma dees-
 se, nec rei militaris peritiam. Sacramento se ei fidem dixisse.
 Sed, si ad adificationem, non ad destructionem: Ecclesie Dei
 Lex esse vellet. Si iustè: Si legitimè: Si more majorum rebus
 moderaretur. Si suum cuiq; ordinem: Suam dignitatem: Suas
 leges, tutas inviolatasq;, manere pateretur. Sin ista prior ipse
 temerasset, se jam Sacramenti huius religione non teneri. Sed
 quasi cum barbaro hoste, & Christiani nominis oppressore, ju-
 stum deinceps bellum gesturos, & quoad ultima vitalis caloris
 scintilla superesset, pro Ecclesiâ Dei, pro fide Christia-
 nâ, pro libertate etiam suâ, dimica-
 tuos, &c.

Vehementer regem permovit hac legatio.

F I N I S.

Dessen

3750

190

1007



ULB Halle
004 810 376

3





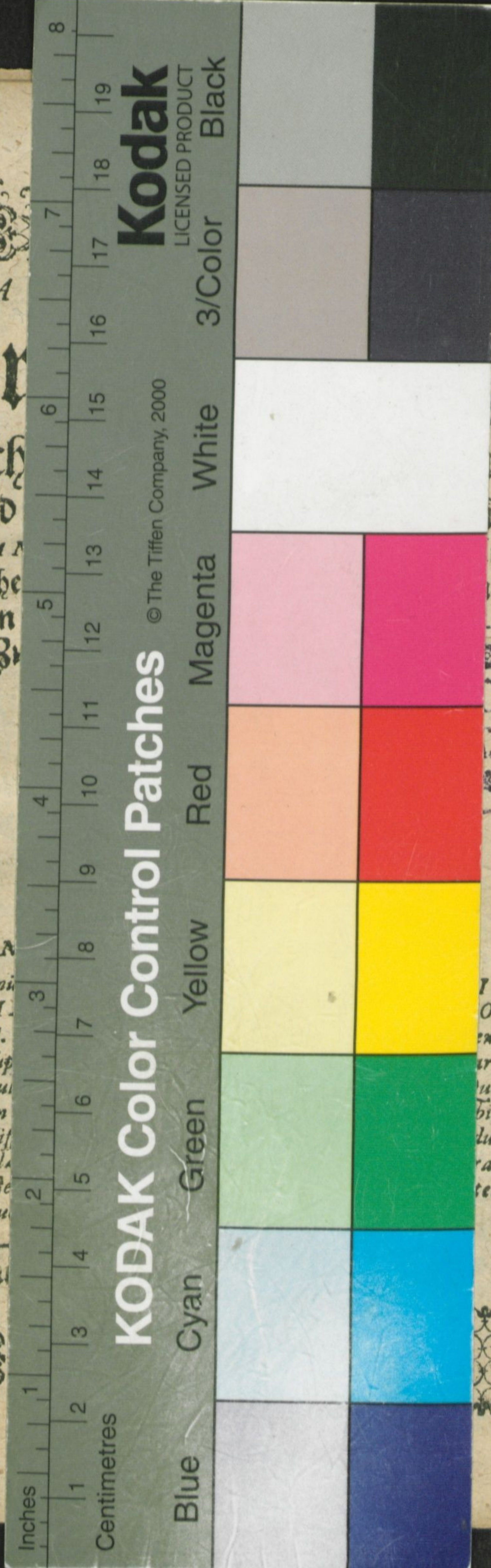
W. 32. = 25^a



CA
Dar
Römisch
garn vund
FERDINAND
gen Römische
künsttgen

SEN
Ita virtutis magni
POTENTI
CENDUM.
omnes, tam sup
pro salute singul
procedente, non
li profiliret, dif
certatim ad vola
tissimi, & subste
ad salutem stru

Georu



V c
3756

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)

